

**20.12.93**

A

**Verordnung****des Bundesministeriums für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

---

**Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für  
Rohtabak - EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung -****A. Zielsetzung**

Die Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak hat weitreichende Auswirkungen auf die Durchführung der Prämien-gewährung für die Erzeugung von Rohtabak. Eine Ablösung der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für Tabakblätter vom 24. Juli 1973 und der Verordnung über die Intervention bei Rohtabak vom 18. November 1974 ist deshalb erforderlich.

**B. Lösung**

Die Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak regelt die nationale Durchführung des Gemeinschaftsrechts bei der Erzeugung von Rohtabak hinsichtlich der Prämien-gewährung, der Verteilung der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

20.12.93

A

**Verordnung**  
des Bundesministeriums für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

---

**Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für  
Rohtabak - EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung -**

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
021 (332) - 680 40 - Ta 5/93

Bonn, den 20. Dezember 1993

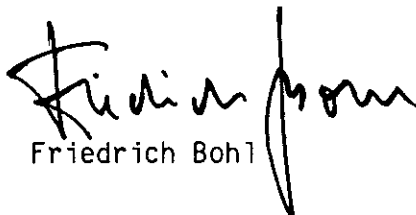
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen  
Marktorganisation für Rohtabak  
- EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung -

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Friedrich Bohl

Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak  
- EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung -  
Vom

Auf Grund

des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 13, des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und

des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Abschnitt 1  
Allgemeines

§ 1  
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über

1. die Quotenregelung,
  2. die Gewährung einer Prämie für Rohtabakblätter,
  3. die Gewährung einer Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften
- im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak.

§ 2  
Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung.

Abschnitt 2  
Produktionsquoten

§ 3  
Zuteilung der Produktionsquote

(1) Die einem Erzeuger für ein Erntejahr zustehende Produktionsquote wird ihm auf Antrag, der spätestens bis zum 15. Februar des betreffenden Erntejahres beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas

einzureichen ist, durch Bescheid (Produktionsquotenbescheinigung) zugeteilt.

(2) Auf Verlangen des Hauptzollamtes Hamburg-Jonas hat der Antragsteller die von ihm in den Jahren 1989, 1990 und 1991 erzeugten Rohtabakmengen nachzuweisen. Im Falle eines Antragstellers aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet reicht der Nachweis der im Jahr 1991 erzeugten Menge.

#### § 4

##### Ausschöpfung von Produktionsquoten

(1) Nicht zum Abschluß von Anbauverträgen ausgeschöpfte Produktionsquoten sind spätestens bis zum 15. April unter Rückgabe der für das betreffende Erntejahr erteilten Produktionsquotenbescheinigung dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas mitzuteilen. Dieses erteilt über die ausgeschöpfte Produktionsquote eine berichtigte Produktionsquotenbescheinigung.

(2) Nach Absatz 1 mitgeteilte Produktionsquoten werden Erzeugern, die

1. mehr Tabak erzeugen wollen, als ihrer Produktionsmenge nach § 3 Absatz 2 entspricht, oder

2. 1992 oder später die Tabakproduktion aufgenommen haben oder aufnehmen werden,

auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs zugeteilt. Der Antrag ist jährlich spätestens bis zum 20. April beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas einzureichen. Werden nach Satz 1 mehr Produktionsquoten beantragt als verfügbar sind, werden die beantragten Produktionsquoten anteilmäßig gekürzt.

#### § 5

##### Übertragung von Produktionsquoten

Jede Änderung einer Produktionsquote auf Grund einer Betriebsübertragung, ist dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas spätestens 14 Tage vor der Übertragung durch gemeinsame Erklärung beider Vertragsparteien anzuzeigen.

#### Abschnitt 3

##### Anbaubescheinigung, Lohnverarbeitung

#### § 6

##### Anbaubescheinigung, Verarbeitungsquote

(1) Ein Verarbeitungsunternehmen hat die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in den Jahren 1989, 1990 und 1991 sowie in den folgenden Erntejahren erzeugten und von ihm verarbeiteten Mengen an Rohtabak nach Sortengruppen getrennt dem Hauptzollamt

Hamburg-Jonas jährlich bis spätestens zum 15. November zu melden. Das Verarbeitungsunternehmen ist verpflichtet, nach Maßgabe der nach Absatz 2 mitgeteilten Verarbeitungsquote allen Erzeugern Anbaubescheinigungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Verarbeitungsquoten für Rohtabak, der in einem anderen Mitgliedstaat erzeugt wird, werden vom Hauptzollamt Hamburg-Jonas entsprechend der Zuteilung durch den Erzeugungsmitgliedstaat dem Verarbeitungsunternehmen mitgeteilt.

#### § 7

#### Lohnverarbeitung

Das Verarbeitungsunternehmen hat dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas jährlich bis spätestens zum 1. Juli die Rohtabakmengen zu melden, die es im Rahmen abgeschlossener Lohnverarbeitungsverträge verarbeiten läßt.

#### Abschnitt 4

#### Prämie

#### § 8

#### Anmeldung des Verarbeitungsunternehmens

(1) Verarbeitungsunternehmen haben bei erstmaliger Aufnahme ihres Betriebes diesen spätestens sechs Wochen vor Betriebsbeginn bei dem für ihren Sitz zuständigen Hauptzollamt anzumelden. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Jeder Ausfertigung der Anmeldung sind ein Lageplan des Verarbeitungsunternehmens unter Aufführung der Lagerräume für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse sowie eine Beschreibung des Verarbeitungsverfahrens beizufügen.

(2) Änderungen der Betriebsverhältnisse oder von Eintragungen im Handels- und Genossenschaftsregister sind vom Verarbeitungsunternehmen innerhalb einer Woche dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Bei Besitzerwechsel des Verarbeitungsunternehmens hat der neue Besitzer unverzüglich die Anmeldung entsprechend Absatz 1 einzureichen.

#### § 9

#### Anbauvertrag

Die auf der Grundlage von Produktionsquotenbescheinigungen oder Anbaubescheinigungen geschlossenen Anbauverträge hat das Verarbeitungsunternehmen in vierfacher Ausfertigung an das Hauptzollamt Hamburg-Jonas zu senden.

§ 10

Erstattung der Prämie

(1) Die den Erzeugern gewährte Prämie wird dem Verarbeitungsunternehmen auf Antrag bei dem für seinen Sitz zuständigen Hauptzollamt durch das Hauptzollamt Hamburg-Jonas erstattet. Dem Antrag ist der Nachweis der fristgerechten Zahlung der Prämie und des Abnahmepreises beizufügen.

(2) Ein Antrag kann für jede Tabakmenge, die ein Verarbeitungsunternehmen für jede Erntestufe einer Sortengruppe von einem Erzeuger übernimmt (Lieferung), gestellt werden.

(3) Nach Überprüfung einer Lieferung wird von dem für den Sitz des Verarbeitungsunternehmens zuständigen Hauptzollamt eine nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Bescheinigung (Kontrollbescheinigung) ausgestellt. Nach Hinterlegung der erforderlichen Sicherheit und nach Vorlage der Kontrollbescheinigung wird dem Verarbeitungsunternehmen ein Betrag in Höhe der an den Erzeuger gezahlten Prämie für jede Erntestufe vom Hauptzollamt Hamburg-Jonas vorläufig erstattet. Nach dem Gemeinschaftsrecht auf die Prämie anzuwendende Kürzungsbeträge werden einbehalten.

(4) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten auf die Prämie anzuwendenden Kürzungsbeträge werden nicht erstattet.

(5) Nach Überprüfung aller Lieferungen einer Ernte erstellt das Hauptzollamt Hamburg-Jonas die Endabrechnung der Erstattung und gibt die hinterlegte Sicherheit frei.

§ 11

Vorschuß

(1) Das Verarbeitungsunternehmen kann unter Hinterlegung der erforderlichen Sicherheit frühestens sechs Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin für jede Lieferung einen Vorschuß beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas beantragen. Diesem Antrag ist eine Bescheinigung über die vereinbarte Liefermenge und den vereinbarten Liefertermin des für die Verwiegung zuständigen Hauptzollamtes beizufügen.

(2) Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas gibt dem Verarbeitungsunternehmen nach der Erstattung der Prämie für jede Lieferung gemäß § 10 Absatz 3 den nach den in § 1 genannten Rechtsakten höchstmöglichen Teil der hinterlegten Sicherheit frei.

§ 12

Zollamtliche Verwiegung

(1) Im Inland erzeugter Rohtabak ist im Produktionsgebiet zollamtlich zu verwiegen. Bei der

Verwiegung wird eine amtliche Probe entnommen.

(2) Ist in einem anderen Mitgliedstaat erzeugter Rohtabak dort amtlich verwogen worden, werden die diesbezüglichen Belege der Prämiengewährung zugrunde gelegt. Andernfalls kann das Hauptzollamt die Durchführung des zollamtlichen Verfahrens gemäß Absatz 1 am Ort des Verarbeitungsbetriebes verlangen.

### § 13

#### Pflichten der Prämienbeteiligten

(1) Das Verarbeitungsunternehmen hat Rohtabak unverzüglich in die jeweilige Betriebsstätte aufzunehmen. Rohtabak aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist von Drittlandsware getrennt zu lagern.

(2) Über die Bestandsveränderungen an Rohtabak und verarbeitetem Tabak sind ordnungsgemäß Bücher zu führen. Die Buchführungspflicht gilt auch für Rohtabak, der nicht in die Lagerräume aufgenommen wird. Bestandsveränderungen sind spätestens am dritten darauffolgenden Arbeitstag einzutragen. Bei jeder Aufnahme von Rohtabak in ein Verarbeitungsunternehmen ist monatlich ein Empfangsschein auszufertigen und von diesem dem für seinen Sitz zuständigen Hauptzollamt unverzüglich vorzulegen; das Hauptzollamt kann zusätzliche Auflagen erteilen oder widerruflich Vereinfachungen zulassen.

(3) Jährlich am 31. März sind die im Verarbeitungsunternehmen vorhandenen Bestände an Roh-tabak und verarbeitetem Tabak festzustellen und bis zum 1. Mai des Jahres dem nach Absatz 2 zuständigen Hauptzollamt anzumelden. Bei Rohtabak sind die Bestände nach Erzeugungsland getrennt festzustellen und anzumelden. Das Hauptzollamt kann die Feststellung amtlich vornehmen.

### Abschnitt 5

#### Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften

### § 14

#### Erzeugergemeinschaften

Unter der Voraussetzung, daß die sonstigen gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft erfüllt sind, reicht es aus, wenn

1. die Zahl der Mitglieder einer Erzeugergemeinschaft im Falle der Sortengruppe

a) flue cured

aa) in den Produktionsgebieten Franken, Rheinebene und angrenzende Täler nicht weniger als 40,

- bb) in den Produktionsgebieten Schleswig-Holstein und Niedersachsen zusammen nicht weniger als 30 und
  - cc) in den anderen Produktionsgebieten nicht weniger als 20 ,
- b) light air cured im Produktionsgebiet Franken nicht weniger als 40;
2. die Produktionsquote einer Erzeugergemeinschaft
- a) in Fällen der Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b nicht weniger als 100 t,
  - b) im Falle der Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb nicht weniger als 500 t,
  - c) im Falle der Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc nicht weniger als 50 t und
  - d) in den Produktionsgebieten Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern bei der Sortengruppe dark air cured nicht weniger als 100 t

beträgt.

#### § 15

##### Sonderbeihilfe

- (1) Eine Erzeugergemeinschaft wird auf Antrag durch das Hauptzollamt Hamburg-Jonas anerkannt.
- (2) Die Sonderbeihilfe und der Vorschuß auf Sonderbeihilfe wird einer anerkannten Erzeugergemeinschaft auf Antrag durch das Hauptzollamt Hamburg-Jonas gewährt. Dem Antrag auf Vorschuß ist der Nachweis über die Auszahlung der vorläufigen Erstattung für die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung gelieferten Tabakmengen beizufügen.

#### § 16

##### Pflichten der Erzeugergemeinschaft

Die Erzeugergemeinschaft führt getrennt Buch über die Vorgänge, die Voraussetzung für die Anerkennung als Erzeugergemeinschaft sind und nach denen die bestimmungsgemäße Verwendung der Prämie und der Sonderbeihilfe überprüft werden kann. Das für den Sitz der Erzeugergemeinschaft zuständige Hauptzollamt kann Auflagen zur Buchführung erteilen und widerruflich Vereinfachungen zulassen. Änderungen der für die Anerkennung maßgeblichen Voraussetzungen sind dem Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen.



Abschnitt 6  
Einfuhren aus Drittländern

§ 17  
Rohtabak aus Drittländern

(1) Die Zollanmeldung dient als Überwachungspapier für Rohtabak mit Ursprung in oder Herkunft aus Drittländern. Wird der Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr gestellt, ist eine zusätzliche Ausfertigung der Zollanmeldung abzugeben.

(2) Wer zuvor aus Drittländern eingeführten Rohtabak in einen anderen Mitgliedstaat verbringt, hat dies in den Begleitdokumenten kenntlich zu machen.

Abschnitt 7  
Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 18  
Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung haben Erzeuger, Erzeugergemeinschaften und Verarbeitungsunternehmen den zuständigen Stellen, auch in Begleitung von Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft, das Betreten der Geschäfts- und Betriebsstätten während der Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben sie auf Verlangen der zuständigen Stellen auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken. Die Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Unterlagen sind sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

(2) Erzeuger haben die nicht bis zum 15. Mai des laufenden Kalenderjahres an ein Verarbeitungsunternehmen gelieferten Rohtabakmengen aus der Ernte des Vorjahres dem für ihren Sitz zuständigen Hauptzollamt zu melden.

Abschnitt 8  
Schlußbestimmungen

§ 19  
Muster und Vordrucke

Für Anträge oder Anzeigen nach dieser Verordnung kann das Bundesministerium der Finanzen Muster in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung bekanntgeben oder Vordrucke bei

den zuständigen Hauptzollämtern bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 20

Außerkräftreten, Übergangsregelung

(1) Es treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Gewährung einer Prämie für Tabakblätter vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 901), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 18 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092),
2. die Verordnung über die Intervention bei Rohtabak vom 18. November 1974 (BGBl. I S. 3188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1977 (BGBl. I S. 273).

Die §§ 7 bis 10 der Verordnung nach Satz 1 Nr. 1 finden auf die bis einschließlich 1992 geernteten Tabakblätter weiter Anwendung.

(2) § 9 Abs. 3 Nr. 6 der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung vom 7. August 1991 (BGBl. I S. 1776) wird aufgehoben.

§ 21

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

Der Bundesminister der Finanzen

#### A. Allgemeiner Teil

Mit der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. EG Nr. L 215 S. 70), Verordnung (EWG) Nr. 2076/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen sowie der Garantieschwellen, verteilt nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 215 S. 77) und Verordnung (EWG) Nr. 2077/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über Branchenverbände und -vereinbarungen im Tabaksektor (ABl. EG Nr. L 215 S. 80)) wird die Unterstützung der Tabakproduktion in der Gemeinschaft ab der Ernte 1993 umfänglich neu geregelt.

Die dazu erlassenen gemeinschaftlichen Durchführungsbestimmungen sind die Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 der Kommission vom 1. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Rohtabaksektor für die Ernten 1993 und 1994 (ABl. EG Nr. L 351 S. 11), die Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 der Kommission vom 1. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für Rohtabak (ABl. EG Nr. L 351 S. 17) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 84/93 der Kommission vom 19. Januar 1993 über die Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor (ABl. EG Nr. L 12 S. 5).

Wegen der umfangreichen Änderungen werden die Vorschriften zur nationalen Durchführung des Gemeinschaftsrechts ab der Ernte 1993 in einer neuen Verordnung zusammengefaßt.

Wie bisher werden gemeinschaftliche mengenbezogene Prämien gewährt, die über die Verarbeitungsunternehmen den Erzeugern ausgezahlt werden. Die Durchführung der Quotenverteilung an die Erzeuger oder die Erzeugergemeinschaften im Rahmen der nationalen Höchstquote nach Maßgabe der gemeinschaftlichen Verteilungsregeln kommt neu hinzu; die besonderen Belange derjenigen Erzeuger, die mehr Tabak erzeugen wollen, als sie im Referenzzeitraum erzeugt haben, oder die 1992 oder später erstmals Tabak angebaut haben oder anbauen werden, finden Berücksichtigung, sofern Quoten dafür verfügbar sind. Ferner wird in Ausschöpfung einer Ermächtigung des Gemeinschaftsrechts bei der Erzeugung bestimmter Tabaksorten die Mindestmitgliederzahl für Erzeugergemeinschaften herabgesetzt und die Mindestproduktionsmenge bestimmt. Die Durchführung der von den zuständigen Behörden zu ergreifenden Kontrollmaßnahmen wird weitgehend neu geregelt. Nationale Vorschriften zur Durchführung der Verordnung Nr. 2077/92 sind vorerst **entbehrlich, weil eine Antragstellung** auf Anerkennung von Branchenverbänden in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu erwarten ist.

Die Verordnung über die Interventionen bei Rohtabak wird aufgehoben, weil mit Inkrafttreten der gemeinschaftlichen Reformbestimmungen Interventionen entfallen und die Interventionsbestände inzwischen vollständig abgebaut sind.

Da die Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung bei der Bundesfinanzverwaltung liegt, wird die Verordnung von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister der Finanzen gemeinsam erlassen.

Die Verordnung bedarf nach § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in Verbindung mit Satz 1 der Zustimmung des Bundesrates.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Neuregelung gegenüber 1992 nicht mit Mehrkosten belastet, weil die bereits 1992 nach dem Gemeinschaftsrecht erstmals durchgeführten Stichprobenkontrollen einschließlich Vermessungen der deklarierten Tabakflächen einen finanziellen Rahmen abstecken, der mit Inkrafttreten der Reformbestimmungen nicht überschritten werden wird, zumal die aufwendigen Flächenvermessungen wegfallen.

Die mit den Änderungen verbundenen Maßnahmen lassen keine meßbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten, weil der Wettbewerb wegen der geringen Marktbedeutung der deutschen Tabakerzeugung nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1

Gegenüber der bis zur Ernte 1992 geltenden Verordnung über die Gewährung einer Prämie für Tabakblätter hat sich der Anwendungsbereich der Verordnung um die Verteilung von Produktionsquoten und die Gewährung einer Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften erweitert.

### Zu § 2

Entspricht dem bisher geltenden § 2 der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für Tabakblätter vom 24. Juli 1973.

Rechtsgrundlage: § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.

### Zu § 3

Die Bundesregierung macht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von ihrer Ermächtigung

nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 Gebrauch, die nationale Tabakquote in Form einer Produktionsquote den Erzeugern zuzuteilen.

Absatz 1 dient einer möglichst reibungslosen Durchführung der Gemeinschaftsbestimmungen.

Absatz 2 verweist unter Bezug auf den Referenzzeitraum für den Quotenanspruch auf die unterschiedliche Verfahrensweise in den alten und neuen Bundesländern. Grundsätzlich sind nach Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 die Jahre 1989, 1990 und 1991 maßgebend. Abweichend davon ist für die neuen Bundesländer, die erst seit dem 3. Oktober 1990 zum Gemeinschaftsgebiet zählen, die Erzeugung nur des Jahres 1991 maßgebend. Da die Referenzmengen den Behörden aufgrund der bisherigen Regelungen bekannt sind, genügt es, daß die Anspruchsberechtigten die Erzeugungsnachweise für Einzelfallüberprüfungen bereithalten. Rechtsgrundlage für §§ 3 bis 5: § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.

#### Zu § 4

Absatz 1 dient der Durchführung der Vorschrift des Artikels 13 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92, wonach eine Bestimmung des Zeitpunktes für die Rückgabe der nicht zum Abschluß von Anbauverträgen verwendeten Produktionsquoten erforderlich ist.

Absatz 2 regelt gemäß Art. 11 in Verbindung mit Art. 13 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 den Fall, daß die den Anspruchsberechtigten zugeteilten Produktionsquoten nicht vollständig zum Abschluß von Anbauverträgen ausgeschöpft werden. Dann werden auf Antrag Quoten an Erzeuger oder Erzeugergemeinschaften verteilt, die mehr Tabak erzeugen wollen als ihrem Quotenanspruch entspricht oder die 1992, 1993 oder 1994 erstmals den Tabakanbau aufgenommen haben oder aufnehmen werden. Die Antragsfrist und die Antragsbehörde werden festgelegt. Die zuständige Behörde ist ermächtigt, eine anteilige Quotenkürzung vorzunehmen, wenn mehr Quoten beantragt werden als zur Verfügung stehen, damit die nationale Quote nicht überschritten wird.

#### Zu § 5

Die Vorschrift dient der Kontrolle von Quotenübertragungen nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 bei Änderungen der Ansprüche auf Produktionsquoten aufgrund von Quotenübertragungen.

#### Zu § 6

Die Vorschrift bestimmt Einzelheiten, die bei der Verarbeitung von in einem anderen Mitgliedstaat erzeugtem Rohtabak von inländischen Verarbeitungsbetrieben zu beachten sind.

Absatz 1 verpflichtet aus Kontrollgründen die Verarbeitungsunternehmen zur Meldung der im Referenzzeitraum oder später verarbeiteten Rohtabakmengen, die in anderen Mitgliedstaaten erzeugt wurden. Das Verarbeitungsunternehmen gibt gleichzeitig eine Verpflichtungserklärung ab, die die Weiterleitung der Anbaubescheinigung an die Erzeuger in anderen Mitgliedstaaten sicherstellt.

Absatz 2 regelt die Mitteilung der von der Stelle des anderen Mitgliedstaates nach Artikel 8 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 gemeldeten Verarbeitungsquote, die dem deutschen Verarbeitungsunternehmen aufgrund seiner Menge an verarbeitetem ausländischem Rohtabak zusteht.

#### Zu § 7

§ 7 stellt zur Durchführung des Artikels 15 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 die Überwachung der Rohtabakverarbeitung im Lohnarbeitsverfahren sicher.

#### Zu § 8

Die Verarbeitungsunternehmen sind als zentrale Verfahrensbeteiligte bei der Prämiengewährung besonderen Kontrollen zu unterwerfen. Die Vorschriften dienen der Gewährleistung einer lückenlosen Kontrolldurchführung. Dazu ist das Verarbeitungsunternehmen zur Anmeldung unter Beifügung umfangreicher Unterlagen über die Betriebsverhältnisse und zur Anzeige von Änderungen verpflichtet.

Rechtsgrundlage für §§ 8 bis 13: § 6 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.

#### Zu § 9

Diese Vorschrift regelt Einzelheiten zur Kontrolle der Anbauverträge.

#### Zu § 10

Nach Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 werden dem Verarbeitungsunternehmen auf Antrag die an die Erzeuger gezahlten Prämien erstattet. Die Vorschrift des Absatzes 1 gewährleistet ein einheitliches und möglichst reibungsloses Prämienverfahren.

Die Absätze 2 bis 5 dienen dazu, daß die nach dem Gemeinschaftsrecht zu hinterlegenden Sicherheiten, die das Verarbeitungsunternehmen zu erbringen hat, möglichst umgehend nach einer jeweiligen Rohtabaklieferung freigegeben werden können. Dazu dient eine vorläufige Kontrollbescheinigung, die nach der Durchführung der Kontrolle ausgestellt wird.

Auf Grund von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2427/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075 des Rates hinsichtlich des Forschungs- und Informationsfonds für Tabak (ABl. EG Nr. L 223 S. 3) haben die Verarbeitungsbetriebe eine Rücklage einzubehalten, die 1993 0,5 % der Prämie und ab 1994 1 % der Prämie beträgt.

Aus abwicklungstechnischen Gründen ist es sinnvoll, daß die die Prämie auszahlende Stelle den Prämien-Auszahlungsbetrag um den Betrag in Höhe der Rücklage gekürzt auszahlt. Andernfalls würde sich die Rücklage bei den Verarbeitungsunternehmen ansammeln und es müßte ein Verfahren zur Rückzahlung eingerichtet werden. Diesem Umstand trägt Absatz 4 Rechnung.

#### Zu § 11

Die Vorschrift regelt Einzelheiten der nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 vorgesehenen Vorschußgewährung.

#### Zu § 12

Der Rohtabak ist, bevor er vom Käufer übernommen wird, aus Kontrollgründen noch am Ort seiner Erzeugung zollamtlich zu verwiegen. Bei Tabak aus anderen EG-Staaten werden die vorgelegten Belege zur Prämiengewährung herangezogen. Die zuständige Behörde ist ermächtigt, andernfalls die Durchführung des zollamtlichen Verwiegeverfahrens zu verlangen. Die Vorschrift dient der Durchführung der Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92.

#### Zu § 13

Absatz 1 schreibt aus Kontrollgründen die unverzügliche Übernahme von Rohtabak sowie die getrennte Lagerung von Gemeinschaftstabak und Drittlandstabak vor.

Absatz 2 regelt Einzelheiten zur Gewährleistung eines reibungslosen Überwachungsverfahrens einschließlich der Kontrolldurchführung in den Betrieben. Nach Absatz 3 ist einmal jährlich eine Bestandserhebung durchzuführen und zu melden.

#### Zu § 14

Diese Vorschrift schöpft die Ermächtigung an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 84/93 aus, nach der von den sonst geltenden Grenzen hinsichtlich der Mindestmitgliederzahl und der Mindestproduktionsmenge einer Erzeugergemeinschaft abgewichen werden kann, wenn es sich um abgelegene und von anderen Anbaugebieten derselben Sortengruppe entfernte Anbaugebiete handelt. Dabei wird die Voraussetzung eingehalten, daß

mindestens zwei Drittel der Erzeuger sowie der auf den Quoten beruhenden Erzeugung auf die Erzeugergemeinschaft entfallen.

Die Sorte Virgin (Sortengruppe flue, cured) zählt in Deutschland nicht zu den traditionellen Tabaksorten; sie wird oftmals zusätzlich zu einer anderen Sorte angebaut. Es gibt in Deutschland kein zentrales Anbaugelände. Deshalb wird für diese Sortengruppe in allen deutschen Bundesländern, in denen Tabak angebaut wird, die Ermächtigung nach dem Gemeinschaftsrecht in Anspruch genommen.

Für die Sorte Badischer Burley (Sortengruppe light air cured) ist Bayern mit dem Gebiet Mittelfranken als ein in sich geschlossenes, aber von den anderen Anbaugeländen abgelegenes Anbaugelände anzuerkennen. Das gleiche gilt für die Sorte Badischer Geudertheimer (Sortengruppe dark air cured) für Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Rechtsgrundlage für §§ 14 bis 16: § 6 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.

#### Zu § 15

Es wird geregelt, daß zur Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und zur Gewährung der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften einschließlich des Vorschußverfahrens Anträge an eine bestimmte Behörde zu stellen sind und welche Stelle die Prämie gewährt.

#### Zu § 16

Die Erzeugergemeinschaft wird zur Gewährleistung der Kontrolle zur Buchführung über die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 84/93 ausführlich beschriebenen anerkennungsrelevante Tätigkeiten verpflichtet. Das zuständige Hauptzollamt wird außerdem ermächtigt, im Einzelfall zur Sicherstellung weiterer Kontrollmaßnahmen zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

#### Zu § 17

Absatz 1 gewährleistet durch die Verwendung eines EG-einheitlichen zollamtlichen Überwachungsverfahrens bei der Verbringung von Rohtabak aus Drittländern in den Geltungsbereich dieser Verordnung, daß dieser Tabak von EG-Tabak aus Gründen der Überwachung getrennt ist und von daher die unrechtmäßige Beanspruchung der EG-Tabakprämie ausgeschlossen werden kann. Absatz 2 gewährleistet die Überwachung von aus Drittländern importierten Rohtabak bei seiner Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat.

Rechtsgrundlage: § 15 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.



Zu § 18

Mitwirkungs- und Duldungspflichten sind zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle aller Beteiligten erforderlich. In Absatz 1 ergeben sich gegenüber der bisherigen Regelung keine wesentlichen Änderungen.

Absatz 2 verpflichtet die Erzeuger aus Kontrollgründen zur Meldung, falls Rohtabak nicht spätestens zu dem in Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 genannten Termin an das Verarbeitungsunternehmen geliefert wurde.

Rechtsgrundlage: § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.

Zu § 19

Für bestimmte Zwecke können zur Erleichterung des Verwaltungsablaufs Muster und Vordrucke bekanntgegeben oder bereitgehalten werden.

Zu § 20

Neben einer Bestimmung zum Außerkrafttreten bestimmter Regelungen wird eine Übergangsregelung für den aus früheren Ernten überlagerten Tabak geschaffen, damit die Abwicklung noch nach den zum Erntezeitpunkt geltenden Vorschriften sichergestellt ist.

Zu § 21

Im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ist ein unverzügliches Inkrafttreten der Verordnung erforderlich.

**04.02.94**

**Beschluß**  
des Bundesrates

---

Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für  
Rohtabak - EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung -

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 beschlossen, der Verordnung  
gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.